

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 7 (1931-1932)
Heft: 17

Artikel: Die Pflicht, ausserdienstlich zu gehorchen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bade, wos ase nen tonders Hufte Churgescht gha hed. Ond dei hed si mit erem Stickrahme pätsch müese is Schaufenster ia hocke, ond dia noble Churgescht sönd stillestande ond hend si aaggaffet i erem schöne Innerrhodergroscht. Ond wääsch, danebet ischt si halt au höpsch gse ond tonders waul poschtiert, ond hüt no. Mer isch doch mengmol warm worde, wenn's mr dera Züüg gschrebe hed. Ond emal hed era ase ganz en Riche en Hürotsantrag gmacht, wie's de Bruch ischt ond hed era sini Photographie verehrt. Di seb Photographie hed s' do mer gschickt. Potz strohl, ischt das en saubere Porscht gse; er hed mi scho mengmol völlig a ösen Hopme gmanet; gad das er de Schnauz no e guet Tääl höpscher ufagsträlet gha hed. Do heds mi völlig nüd recht tüecht, daß sie jetz mäni, si mües a so en arms Chnechtli wie mi neh, wenn sis doch chönt besser übercho. Ond da han ere gschrebe, wenn ere dese lüüber sei as i onds recht mäni, so soll se no oscheniert neh, i well ere nüd dervo se. Seb scribe ischt doch oring gge, ond wenn's mi bim Wort gnoh hett, so hett's mi fascht potzt. Aber gottlob hed's mi nüd fahre lo, ond jetz sömmer acht Jahr ghürotet, ond hend mengmol öbel döre müese, aber en Owörtli hemmer no kes gha miteand.»

(Fortsetzung folgt.)

25 Jahre Militärorganisation

Das heute bestehende Militärorganisationsgesetz konnte am 12. April auf sein 25jähriges Jubiläum zurückblicken. Am 12. April 1907 kam das Gesetz durch den übereinstimmenden Beschluß der eidgenössischen Räte endgültig zustande. Der notwendig gewordenen und den Zeitverhältnissen angepaßten Reform unseres Wehrwesens ging ein jahrelanger Kampf langwieriger Diskussionen und Wortdebatten voraus, an denen auch die Öffentlichkeit lebhaftes Interesse nahm; erforderte doch diese Neuorganisation vom Volke vermehrte Militärlasten. Aus diesem Grunde ergriffen auch die Sozialdemokraten gegen das Gesetz das Referendum. Das Volk aber sprach sich am 3. November 1907 mit einem ansehnlichen Mehr für die neue Wehrverfassung aus und gab damit dem Willen Ausdruck, für die Behauptung der Unabhängigkeit die notwendigen Opfer zu bringen. Die Reform und Neugestaltung unserer Schweizerarmee auf einheitlicher Grundlage war eine unbedingte Notwendigkeit und bereits sieben Jahre später bestand sie anlässlich der Grenzbesetzung die harte Probe auf Richtigkeit und Leistung. Und sie hat diese Probe in den wichtigsten Grundlagen vollauf bestanden. —ö—

Die Pflicht, außerdienstlich zu gehorchen

Das Divisionsgericht 4 hatte kürzlich einen außerordentlich interessanten aber heiklen Fall zu behandeln:

Im Juli vergangenen Jahres schickte der Einheitskommandant einer Baselbieter Füsilierkompanie, Hptm. X., allen Unteroffizieren seiner Kompanie ein Aufgebot zu einer außerdienstlichen Uebung zu, die an einem Samstagnachmittag auf dem Gitterli in Liestal stattfinden sollte. Vierzig Unteroffiziere bekamen das vervielfältigte Zirkular, mit der Aufforderung, den beigefügten Abschnitt ausgefüllt innert bestimmter Frist an den Kommandanten zurückzuschicken. Auf diesem Formular hatten die Unteroffiziere ihre Teilnahme an der Uebung anzumelden oder ihre Abwesenheit zu entschuldigen — wobei der Hauptmann bemerkte, daß er Absagen nur in ganz dringenden Fällen akzeptieren werde. Der Kommandant bekam 36 Formulare zurück: 35 waren ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben — auf dem 36. Abschnitt aber war folgende höchst despektierliche Mitteilung zu lesen: «Kannst danke, Nägeli!! Kitsch isch Kitsch! S..ch blib S..ch!! Korp. Rigoletto.» Die einzelnen Buchstaben waren mit Rotstift hingemalt, die Adresse auf dem Kuvert mit der Schreibmaschine geschrieben. Poststempel: Arlesheim. Scheinbar stand nun dem Hauptmann

ein recht einfacher Weg zur Verfügung, um den einfältigen Briefschreiber zu ermitteln: er wußte, daß außer den 40 Unteroffizieren kein Mensch ein solches Zirkular erhalten hatte oder sich irgendwie hätte beschaffen können — ein absolut vertrauenswürdiges Fourier hatte die Formulare vervielfältigt und dem Hauptmann abgeliefert — ergo mußte der unbekannte Täter unbedingt einer der Unteroffiziere sein. Weshalb der Hauptmann jenen fünf Unteroffizieren, die den Abschnitt noch nicht unterschrieben retourniert hatten, telegraphisch den ausdrücklichen Befehl erteilte, umgehend das Formular an ihn zurückzuschicken. Vier Unteroffiziere gehorchten sofort dem Befehl — und damit befanden sich wieder alle 40 abgeschickten Zirkulare in den Händen des Hauptmanns. Nur Korporal Y. blieb auch — als einziger der Unteroffiziere — der Uebung fern. Der Hauptmann forderte ihn auf, sein Verhalten zu rechtfertigen und bekam die Antwort: «Ich teile Ihnen mit, daß ich meine gesetzmäßigen W.-K. absolviert habe und mich für die freiwilligen Uebungen aus beruflichen Gründen nicht mehr interessiere.» Der Hauptmann meldete den Fall dem Bat.-Kommandanten, worauf der Korporal in der Folge dem Divisionsgericht überwiesen wurde unter der Anklage der *Beschimpfung eines Vorgesetzten* und des *wiederholten Ungehorsams*.

Der Angeklagte bestritt entschieden, der Absender des Formulars mit den fatalen Bemerkungen zu sein. Er wollte sein Formular verbrannt haben und erklärte, der Auffassung zu sein, daß er außer Dienst nicht verpflichtet sei, dienstliche Anfragen zu beantworten.

Der Hauptmann des Angeklagten erläuterte als Zeuge: Die außerdienstlichen Uebungen werden auf Befehl des Bataillonskommandos dreimal pro Jahr durchgeführt, um die Unteroffiziere weiter auszubilden. Die Teilnahme kann nicht erzwungen werden, sie muß als moralische Verpflichtung aufgefaßt werden. Den Unteroffizieren werden Bahnauslagen und Nachtessen jeweils vergütet!

Der Auditor wollte den Korporal zu 14 Tagen Gefängnis und zum Ausschuß aus der Armee verurteilt wissen; der Verteidiger stellte sich auf den Standpunkt, daß die Anklage zwar wohl militärisch begründet, rechtlich aber auf keinen Fall haltbar sei. Das Gericht erkannte angesichts der schwierigen Rechtslage bezüglich der Anklage auf Beschimpfung eines Vorgesetzten auf *Freispruch*, weil es annahm, daß trotz aller gravierenden Umstände, die zuungunsten des Angeklagten sprachen, es doch immerhin möglich — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — sei, daß jener Brief ohne Wissen und Willen des Angeklagten geschrieben worden sein könne.

In der Anklage auf *Ungehorsam* erkannte das Gericht: Außerdienstliche Uebungen sind vom militärischen Standpunkte aus unerlässlich; die Teilnahme an denselben kann aber nicht erzwungen werden und ein Unteroffizier, der zu den angeordneten Uebungen nicht erscheint, kann nicht bestraft werden. Unter allen Umständen aber muß verlangt werden, daß ein Untergebener außer Dienst auf dienstliche Anfragen antworte. Der Angeklagte hat eine Antwort seinem Vorgesetzten gegenüber unterlassen, er ist daher disziplinarisch mit drei Tagen Arrest zu bestrafen.

Die Art der Erledigung des Falles hat in der Presse nicht überall Anklang gefunden. Es sind Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Urteils geäußert worden. Uns scheint die verhängte Arreststrafe begründet zu sein: Die Milizarmee bringt namentlich für den Einheitskommandanten außer Dienst nicht unbedeutende Arbeiten und umfangreiche Korrespondenzen, für deren Erledigung er keinerlei Entschädigungen beanspruchen kann. Wenn er nicht mehr verlangen darf, daß seine Anfragen auch beantwortet werden, dann wird damit alles illusorisch, was zwischen den Wiederholungskursen zur Festigung der Einheit geschehen muß und geschehen soll. Die Vorgesetztenautorität darf nicht untergraben werden durch den schlechten Willen einzelner Wirrköpfe, die sich kaum dessen bewußt sind, daß sie mit ihren öden Marotten an den Grundlagen der Armee rütteln. M.

Kompanie-Verband III/59

Sonntag den 22. Mai, mittags ½2 Uhr, findet im Saale zum Hotel Faust in Baden eine Kompanietagung statt. Aktive und alle jene, die jemals während Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeiten im III/59 mit den übrigen Kameraden Freud und Leid teilen mußten, belibien diesen Halbtage für dieses Wiedersehen zu reservieren, wo manch alte und lustige Episoden von einst und jetzt frohe «Wiedergeburt» feiern wird.

Persönliche Einladungen können mangels authentischen Adressenmaterials leider nicht gemacht werden. Wir bitten deshalb alle interessierten Leser um Werbung und Orientierung ihrer bekannten Kp.-Kollegen. Jeder erscheine in Zivil, geladen mit einer kräftigen Dosis Humor.

Der Kp.-Vorstand.